



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Vergabe- und Vertragsunterlagen zur Abgabe eines Angebotes

Konzeption, Umsetzung und Nachbereitung eines Ideenwettbewerbs „Einkaufserlebnisse im stationären Einzelhandel – Best Practices für Baden-Württemberg“

Einreichungstermin:
Datum: 12. Juli 2022
Uhrzeit: 12 Uhr

für das
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg
Referat 41 – Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

1	Allgemeine Hinweise	4
1.1	Grundsätzliche Bestimmungen	4
1.2	Auftraggeber und Ansprechpartner	4
1.3	Bieter, Auftragnehmer	4
1.4	Losbildung	5
1.5	Meilensteine des Ausschreibungsverfahrens	5
1.6	Bieterfragen	5
1.7	Angebotsabgabe	6
1.8	Form und Inhalt der Angebote	6
1.9	Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme	7
1.10	Vollständigkeit der Unterlagen	7
1.11	Kommunikation im Vergabeverfahren	8
1.12	Frist zur Angebotsabgabe	8
1.13	Zuschlags- und Bindefrist	8
1.14	Zuschlagserteilung	8
1.15	Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	9
1.16	Bekanntmachung über vergebene Aufträge	9
1.17	Vergütung	9
1.18	Aufhebung des Vergabeverfahrens	10
1.19	Bietergemeinschaften	10
1.20	Unterauftragnehmer	11
1.21	Verschwiegenheitspflicht	12
2	Angebotsprüfung und Angebotswertung	12
2.1	Überblick Bewertungsvorgehen	12
2.2	Formale Angebotsprüfung	13
2.3	Angemessenheit der Angebotspreise	13
2.4	Zuschlag	13
3	Leistungs- bzw. Aufgabenbeschreibung	14
3.1	Ausgangslage	14
3.2	Zielstellung	15

3.2.1	Konzeption und Umsetzung Ideenwettbewerb	15
3.2.2	Beratende Begleitung der im Rahmen des Ideenwettbewerbs aus-.....	18
3.2.3	Ermittlung und Veröffentlichung Best Practices	18
3.3	Auftragsdurchführung.....	19
4	Bewertungsmatrix der Angebote	19
5	Zusammenstellung der vorzulegenden Erklärungen, Angaben und Unterlagen	19

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium) hat den unter Nummer 3 näher bezeichneten Auftrag zu vergeben. Die Vergabe erfolgt gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 3 UVgO im Wege einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb.

1.2 Auftraggeber und Ansprechpartner

Auftraggeber ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Wirtschaftsministerium. Für die im Anschluss folgende Phase der Vertragsdurchführung ist der Auftraggeber Vertragspartner des Auftragnehmers. Das bezuschlagte Unternehmen wird als Auftragnehmer bezeichnet.

Kontaktdaten Auftraggeber

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg
Referat 41 – Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Ansprechpartner/in:

Frau Martina Oschmann (martina.oschmann@wm.bwl.de)

Herr Stefan Mogler (stefan.mogler@wm.bwl.de)

Herr Timo Becker (timo.becker@wm.bwl.de)

Für die Kommunikation mit dem Auftraggeber bzw. der Vergabestelle während des Vergabeverfahrens gilt Nummer 1.11.

1.3 Bieter, Auftragnehmer

Die an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen werden bis zum Abschluss des Verfahrens durch Zuschlagserteilung als Bieter bezeichnet.

Für die Phase der Vertragsdurchführung wird das bezuschlagte Unternehmen als Auftragnehmer bezeichnet.

1.4 Losbildung

Es erfolgt keine Losaufteilung.

1.5 Meilensteine des Ausschreibungsverfahrens

Dem Ausschreibungsverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Aktivität	Meilenstein
Veröffentlichung der Ausschreibung	31.05.2022
Letztmalige Möglichkeit zur Stellung von Bieterfragen	05.07.2022, 16 Uhr
Termin zur Abgabe der Angebote	12.07.2022, 12 Uhr
Ende Zuschlags- und Bindefrist	29.07.2022
Beginn der Leistungserbringung	mit Zuschlagserteilung
Ende der Leistungserbringung	mit Abschluss aller Leistungen, die im Zusammenhang mit der Beauftragung stehen.

1.6 Bieterfragen

Falls sich aus den vorliegenden Unterlagen oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebots Fragen ergeben sollten, sind diese rechtzeitig unter Berücksichtigung der Frist gemäß Nummer 1.5 beim Wirtschaftsministerium zu stellen.

Bitte wenden Sie sich hierfür an die nachfolgende E-Mail-Adresse:

wm-ausschreibungen@wm.bwl.de.

Während des Vergabeverfahrens werden telefonische Fragen nicht beantwortet. Sämtliche Informationen zum Verfahren sowie Bieterfragen und -antworten grundsätzlicher Art werden allen Bietern immer zeitgleich elektronisch mitgeteilt und werden Bestandteile der Vergabeunterlagen.

Eine Berufung der Bieter auf existierende Unklarheiten in den Vergabe- und Vertragsunterlagen ist nach Ablauf der o.g. Frist ausgeschlossen.

Alle Bieter werden spätestens zum geplanten Zuschlagstermin über den Stand des Auswahlprozesses informiert. Bitte sehen Sie daher nach Abgabe Ihrer Unterlagen von Rückfragen ab.

1.7 Angebotsabgabe

Jeder Bieter ist berechtigt ein Hauptangebot entsprechend der Aufgaben-/Leistungsbeschreibung abzugeben. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Für die Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben (Anlage 2) zu verwenden.

Das Angebot kann ausschließlich in Textform auf elektronischem Wege nach vorheriger Registrierung und Freischaltung über das Bietertool des Vergabemarktplatzes des Landes Baden-Württemberg eingereicht werden. Hierzu sind alle Pflichtfelder in den digital vorliegenden Formularen auszufüllen und bis zum Ende der Angebotsfrist abzusenden. Geforderte Nachweise, Zertifikate, Bescheinigungen und sonstige Anlagen sind hierbei zu digitalisieren (scannen) und bevorzugt als PDF-Dateien zu übermitteln (Uploadmöglichkeit).

Die vorgenannten Maßgaben gelten auch für die Abgabe von eventuellen Änderungen, Berichtigungen oder die Rücknahme des Angebotes.

1.8 Form und Inhalt der Angebote

Im Angebot ist auf alle in den Vergabeunterlagen aufgeführten Punkte einzugehen. Änderungen, wie z. B. Streichungen, Umformulierungen oder Ergänzungen an den Unterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Unaufgefordert eingesendete Anlagen zum Angebot werden vom Wirtschaftsministerium nicht als Angebotsbestandteil gewertet. Verweise auf Literatúrauszüge, Broschüren und Prospekte sind nicht zulässig und werden nicht gewertet.

Es müssen sämtliche Dokumente (z. B. Nachweise, Bescheinigungen, Zertifikate, Erklärungen, Muster) des Angebotes – soweit dies gefordert wird – ausgefüllt und an den dafür vorgesehenen Stellen unterzeichnet werden.

Die geforderten Dokumente (z. B. Nachweise, Bescheinigungen, Zertifikate, Erklärungen, Muster) müssen bei Angebotsabgabe vorgelegt werden.

Die zum Zeitpunkt des Angebotsschlussstermins fehlenden, nicht als zwingend vorzulegend aufgeführten Erklärungen und Nachweise können bis zum Ablauf einer vom Wirtschaftsministerium zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden. Ob eine Nachforderung erfolgen wird, entscheidet das Wirtschaftsministerium nach eigenem Ermessen.

1.9 Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Angebote sind nicht möglich. Um solche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, muss der Bieter das abgegebene Angebot zurückziehen, ein neues Angebot mit den Änderungen oder Ergänzungen erstellen und erneut abgeben.

Die Abgabe geänderter oder ergänzter Angebote ist nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Bei Abgabe eines neuen geänderten oder ergänzten Angebots muss das bisher abgegebene Angebot zurückgezogen werden. Ergänzte oder geänderte Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist beim Wirtschaftsministerium eingehen, werden nicht berücksichtigt.

1.10 Vollständigkeit der Unterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus 20 Seiten und 10 Anlagen:

- **Anlage 1:** Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
- **Anlage 2:** Musterangebotsschreiben
- **Anlage 3:** Eigenerklärung UVgO
- **Anlage 4:** Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt
- **Anlage 5:** Besondere Vertragsbedingungen LTMG Baden-Württemberg
- **Anlage 6:** Information Datenschutz
- **Anlage 7:** Bewertungsmatrix für Angebote
- **Anlage 8:** Erklärung zur Technologie von L. Ron Hubbard
- **Anlage 9:** Vertragsentwurf
- **Anlage 10:** Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Sollten Seiten oder angegebene Anhänge oder Anlagen fehlen, so obliegt es dem Bieter, diese beim Auftraggeber unverzüglich anzufordern.

Welche Unterlagen die Bieter mit dem Angebot einzureichen haben, ist unter Punkt 5. aufgeführt.

1.11 Kommunikation im Vergabeverfahren

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bietern erfolgt ausschließlich per E-Mail über wm-ausschreibungen@wm.bwl.de.

Für die Angebotsabgabe gilt Nummer 1.7.

1.12 Frist zur Angebotsabgabe

Das Angebot, einschließlich aller Unterlagen, muss bis zum (12. Juli 2022, 12 Uhr) beim Wirtschaftsministerium eingegangen sein.

Angebote, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden, es sei denn der Bieter weist im Falle des verspäteten Eingangs nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

1.13 Zuschlags- und Bindefrist

Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist erteilt.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist). Die Bindefrist endet in jedem Fall mit dem rechtswirksamen Zuschlag.

1.14 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die jeweiligen Wertungskriterien mit Gewichtung entnehmen Sie bitte der Bewertungsmatrix in der Anlage (vgl. Anlage 7).

Der beigefügte Vertragsentwurf gilt mit Zuschlagserteilung zwischen Auftraggeber und bezuschlagtem Unternehmen mit den für den Zuschlag maßgeblichen Konditionen (Insbes. Angebotssumme, Rechnungsdaten, Vertragsstrafen) als vereinbart.

1.15 Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

Der unterlegene Bieter erteilt bereits mit Abgabe des Angebotes seine Zustimmung dazu, dass das Wirtschaftsministerium seine sämtlichen Angebotsunterlagen einer datenschutzgerechten Vernichtung zuführt, sollte der unterlegene Bieter nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist die Herausgabe der Unterlagen ausdrücklich verlangen. Die Kosten der Rücksendung hat der Bieter zu tragen.

Das Wirtschaftsministerium teilt auf Antrag den Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebotes mit. Daneben werden auch die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes und der Name des erfolgreichen Bieters angegeben, vgl. § 46 UVgO. Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet das Wirtschaftsministerium nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 46 Abs. 2 UVgO i.V.m. § 30 Abs. 2 UVgO.

Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

1.16 Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name bekannt gegeben wird.

Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet das Wirtschaftsministerium nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 30 Abs. 2 UVgO.

1.17 Vergütung

Für die Teilnahme an der Ausschreibung wird keine Vergütung gewährt.

Mit Abgabe eines Angebots verzichten die Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

1.18 Aufhebung des Vergabeverfahrens

Das Wirtschaftsministerium behält sich die teilweise oder vollständige Aufhebung des Vergabeverfahrens vor. Die Aufhebung wird den Bietern elektronisch mitgeteilt.

1.19 Bietergemeinschaften

In Angeboten von Bietergemeinschaften sind sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen. Ein Angebot einer Bietergemeinschaft findet nur Berücksichtigung, wenn

- im Angebot ein Mitglied der Bietergemeinschaft als bevollmächtigter Vertreter für die Durchführung des Vertrages benannt ist und
- sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Diese Punkte sind durch eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft eigenhändig unterschriebene gesonderte Erklärung zu bestätigen und in digitalisierter Form (als Scan) und als PDF-Dateien zu übermitteln. Einer notariellen Beglaubigung dieser Erklärung bedarf es nicht.

Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur Angebotsabgabe neu oder umgebildet werden. Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern) während der laufenden Angebotsbearbeitungsphase bis zur Erteilung des Zuschlags muss dem Wirtschaftsministerium gegenüber unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege angezeigt und begründet werden.

Sofern nach den Vergabeunterlagen im Rahmen der Angebotserstellung Unterschriften gefordert sind, müssen diese von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft geleistet werden.

Zur Vereinfachung kann der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter durch die Erklärung der Bietergemeinschaft zusätzlich ermächtigt werden, die im Rahmen der Angebotserstellung zu leistenden Unterschriften für die gemeinschaftlich bietenden Unternehmen zu leisten. Diese Ermächtigung ist ausdrücklich in der o. g. Erklärung zu erteilen.

1.20 Unterauftragnehmer

Ein Bieter darf sich zur Leistungserbringung eines Unterauftragnehmers bedienen. Beabsichtigt der Bieter, Teile von Leistungen durch Unterauftragnehmer (auch Freiberufler) ausführen zu lassen, so hat er die beabsichtigte Erfüllung der entsprechenden Leistung durch einen Unterauftragnehmer bereits bei Angebotsabgabe anzuzeigen.

Der Bieter muss die zur Leistungserbringung vorgesehenen Unterauftragnehmer für die entsprechende Leistung sowie den vorgesehenen Umfang erst nach Aufforderung durch die Kontaktstelle mit Namen und Anschrift benennen. Zur Beschleunigung des weiteren Verfahrens sollten diese Angaben möglichst bereits mit dem Angebot eingereicht werden.

Der Bieter stellt sicher, dass der Einsatz eines Unterauftragnehmers mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann. Weiterhin ist nachzuweisen, dass der Bieter über die Ressourcen der benannten Unterauftragnehmer hinsichtlich des Umfangs des geplanten Einsatzes tatsächlich verfügen kann.

In den Bereichen, in denen ein Unterauftragnehmer zum Einsatz kommen soll, muss vom Bieter die technische Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers nachgewiesen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Übertragung eines Unterauftrags

- nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu verfahren, insbesondere unter Beachtung des § 97 Abs. 4 GWB,
- dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen, zu stellen als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Der Auftragnehmer bemüht sich ferner, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Für sämtliche erbrachten Leistungen – insbesondere auch für die von Unterauftragnehmern ausgeführten – trägt der Auftragnehmer die Verantwortung.

1.21 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter hat - auch nach Beendigung der Angebotsphase und Nichtzustandekommen des Vertrages - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Daten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Unter vertraulichen Daten sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auch sämtliche Kenntnisse, die im Rahmen von Ausschreibungen, Vorarbeiten von Ausschreibungen oder Teststellungen erlangt werden, wie zum Beispiel die Daten der teilnehmenden Bieter, deren Preise, angebotene Geräte, Dienstleistungen oder Ähnliches, zu zählen. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Insbesondere dürfen die Vergabeunterlagen **nur** zur Erstellung eines Angebots verwendet werden. Ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß des Bieters gegen die Verschwiegenheitspflicht führt zum Ausschluss vom Verfahren und verpflichtet zudem zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.

Eine (auch auszugsweise) Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte ist nicht gestattet.

Auch für den Fall, dass Sie sich nicht an der Ausschreibung beteiligen, sind Sie verpflichtet, über sämtliche Details Verschwiegenheit zu wahren und die Unterlagen ggf. dauerhaft und nicht wiederherstellbar zu vernichten.

2 Angebotsprüfung und Angebotswertung

2.1 Überblick Bewertungsvorgehen

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen:

- a) Formale Angebotsprüfung
- b) Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise
- c) Zuschlag (Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes)

Die Angebote müssen die Anforderungen der einzelnen Wertungsstufen erfüllen, um in der nächsten Bewertungsstufe berücksichtigt werden zu können.

2.2 Formale Angebotsprüfung

Alle Angebote werden formal geprüft. Angebote müssen bzw. können ausgeschlossen werden, wenn die in § 42 Absatz 1 UVgO genannten Gründe oder Ausschlussgründe vorliegen.

Der Bieter muss fachkundig, wirtschaftlich gesund, leistungsfähig und gesetzes-treu sein. Ebenfalls darf er nicht aufgrund der §§ 123 oder 124 GWB vom Vergabeverfahren auszuschließen sein.

Gemäß Ziffer 13.1 der VwV Beschaffung wird von dem Bieter, der voraussichtlich den Zuschlag erhalten soll, zur Validierung der Angaben nach § 150a der Gewerbeordnung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister angefordert. Eintragungen können zum Ausschluss führen.

2.3 Angemessenheit der Angebotspreise

Für die Vergabe stehen **max. 200.000 Euro (brutto)** zur Verfügung einschließlich aller Sach- und Personalkosten.

Es wird eine Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise durchgeführt. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen (sowohl zu niedrige als auch zu hohe Preise), darf der Zuschlag abgelehnt werden.

2.4 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Die fachtechnische Beurteilung der Angebote erfolgt anhand vorgefertigter objektiver Kriterien (siehe Anlage 7).

Das Angebot mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Bei gleicher Anzahl an Bewertungspunkten nach der Wertung entscheidet das Los.

3 Leistungs- bzw. Aufgabenbeschreibung

3.1 Ausgangslage

Der Einzelhandel befindet sich als eine der wichtigsten und beschäftigungsintensivsten Branchen in Baden-Württemberg in einem tiefgreifenden Strukturwandel, der ihn vor vielfältige Herausforderungen stellt. Dazu gehören insbesondere das veränderte Konsumentenverhalten und die digitale Transformation mit weiter zunehmendem Onlinehandel und -kauf. Der Anteil des Onlinehandels am Gesamtumsatzvolumen des deutschen Einzelhandels hat sich von 4,7 Prozent im Jahr 2010 auf 14,7 Prozent 2021 mehr als verdreifacht.

Die Corona-Pandemie und deren Folgen verstärkten diese Entwicklung mit der Folge dramatischer Umsatzrückgänge über einen längeren Zeitraum bei vielen stationären Einzelhändlern. Laut Handelsverband Deutschland (HDE) ist der Umsatz im Bekleidungshandel im ersten Halbjahr 2021 gegenüber dem Vor-Corona-Jahr 2019 um 52 Prozent eingebrochen – die Spielwarenhändler verzeichneten einen Umsatzrückgang im selben Zeitraum in Höhe von 37 Prozent. Viele andere Branchen mussten ebenfalls hohe Umsatzeinbußen hinnehmen.

Viele stationäre Einzelhändler haben im Zuge der Corona-Pandemie verstärkt in den Ausbau ihres Onlinevertriebs investiert und beispielsweise einen eigenen Online-Shop implementiert, den Verkauf über Online-Marktplätze gestartet oder Social Media-Aktivitäten initiiert. Dies hat in vielen Fällen dazu beigetragen, dass die Folgen des Strukturwandels und der Corona-Pandemie besser bewältigt werden können.

Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben, muss der stationäre Einzelhandel aber auch seine „klassischen“ Vorteile gegenüber dem reinen Online-Handel ausbauen und stärken.

Hierzu zählen beispielsweise die Möglichkeit Produkte vor Ort anzuschauen, an- und auszuprobieren, eine kompetente, individuelle Verkaufsberatung sowie die vielen sozialen Kontakte, die das Einkaufen zu einem unvergesslichen Erlebnis machen können.

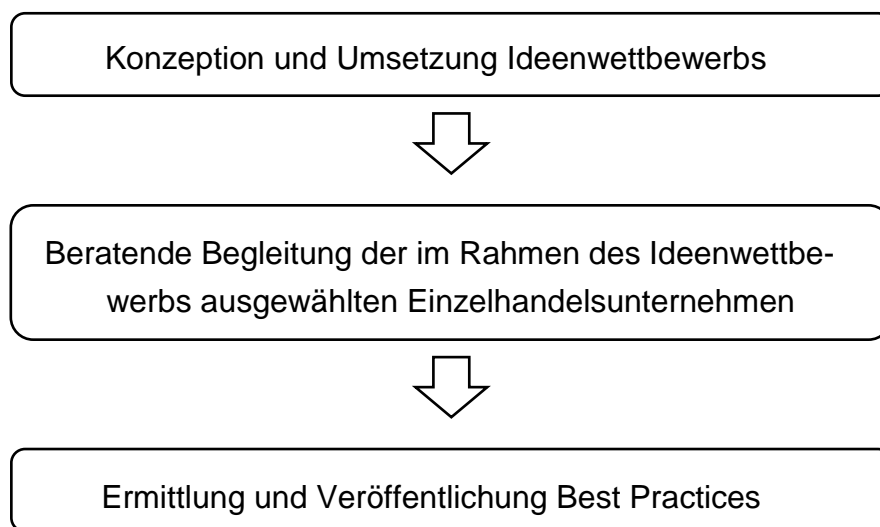
Die Regierungsparteien haben im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbart, die Initiative Handel 2030 fortzusetzen und auf aktuelle Herausforderungen auszurichten.

Mit dieser Ausschreibung setzt das Wirtschaftsministerium diesen Auftrag um und ergänzt die im Rahmen des Projekts „Handel 2030“ bereits bestehenden Förderprogramme – die „Regionalen Innenstadtberater“ sowie die „Intensivberatung Zukunft Handel 2030“ – bedarfsgerecht.

3.2 Zielstellung

Ziel ist es, den stationären Einzelhandel darin zu unterstützen, dem anhaltenden Wettbewerbsdruck durch den Online-Handel kreativ zu begegnen. Die stationären Einzelhandelsbetriebe sollen mit einem Ideenwettbewerb und der Pilotumsetzung ausgewählter Konzepte sowie mit der Identifizierung von Best-Practice-Beispielen und dem Wissenstransfer darin unterstützt werden, das Einkaufserlebnis vor Ort als Differenzierungsmerkmal gegenüber dem reinen Online-Handel zu optimieren.

Die folgende Darstellung verdeutlicht in groben Zügen die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers:



3.2.1 Konzeption und Umsetzung Ideenwettbewerb

Die Aufgabe des Auftragnehmers besteht zunächst darin, einen Ideenwettbewerb zu konzeptionieren und im Auftrag des Wirtschaftsministeriums umzusetzen, mit dem rund 25 Konzepte zur Stärkung des stationären Einkaufserlebnisses ermittelt werden sollen.

Zielgruppe des Ideenwettbewerbs:

Zielgruppe des Ideenwettbewerbs sind Unternehmen des Einzelhandels und des Kfz-Handels mit Unternehmenssitz und Betriebsstätte in Baden-Württemberg, die der Nr. 45 (ohne den Großhandel mit Kraftfahrzeugen) und 47 der Wirtschaftszweigsystematik des statistischen Bundesamtes (WZ 2008) zuzuordnen sind, vorrangig jedoch kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels.

Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Es gelten die Kriterien der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36 f.).

Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen des Versand- und Internet-Einzelhandels sind nur dann förderberechtigt, wenn sie über mindestens ein stationäres Ladenlokal verfügen oder ein solches konkret einrichten wollen.

Es sind nur solche Einzelhandelsunternehmen antragsberechtigt, die mit einer (ggfs. anonymisierten) Veröffentlichung ihres im Nachgang umgesetzten Erlebniskonzepts als Best-Practice einverstanden sind (vgl. 3.2.3).

Folgende Förderkonditionen für die ausgewählten Projekte des Ideenwettbewerbs sind vorgesehen:

- Förderhöchstbetrag in Höhe von max. 70.000 Euro je Unternehmen.
- Nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H.v. 60 bis maximal 80 Prozent der förderfähigen Kosten (somit Eigenanteil in Höhe von 20 bis maximal 40 Prozent).
Der genaue Fördersatz soll auch in Abhängigkeit von dem vom Auftragnehmer auszuarbeitenden Konzept für den Ideenwettbewerb festgelegt werden.
- Folgende Kosten sind förderfähig:
 - Gestaltungsmaßnahmen sowie der temporäre, nicht die Gebäudesubstanz verändernde Innenausbau des Ladenlokals / Ladenbau
 - Anschaffungs- oder Mietkosten im Zusammenhang mit dem Erlebniskonzept (bspw. Implementierung von Experimentierflächen, Anschaffung digitaler Technologien)

- Ausgaben für externe Dienstleister und Künstler
- Marketingkosten

Die Umsetzung des Erlebniskonzepts muss in einer Betriebsstätte in Baden-Württemberg erfolgen.

Denkbare Erlebniskonzepte, ggfs. auch unter Berücksichtigung anderer innenstadtrelevanter Branchen, sind beispielsweise:

- Experimentierflächen für Werkzeug im Baumarkt
- Bekleidungshandel: Flächen, die einzelne Kunden exklusiv für die Anprobe nutzen können (Ggf. verbunden mit Snacks und Getränken etc.).
- Flächen, die bei einem Händler für Haushaltswaren für die Erprobung von Haushaltsgeräten genutzt werden können.
- Kleines Bistro im Eingangsbereich einer Buchhandlung
- Abendliche Lesungen / Poetry Slams auf der Ladenfläche (dabei können ggfs. thematisch passende Produkte angeboten werden).

Der Auftragnehmer übernimmt neben der Ausschreibung im Auftrag des Wirtschaftsministeriums die komplette Korrespondenz mit den (potentiellen) Antragstellern, wobei bei über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Fragestellungen eine Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium als Auftraggeber erfolgen soll.

Weiterhin nutzt der Auftragnehmer alle ihm und auch etwaigen Multiplikatoren zur Verfügung stehenden Kanäle (z. B. Soziale Medien, Internetauftritt, Newsletter), um die Adressaten über Zweck und Nutzen des Ideenwettbewerbs zu informieren und diesen einschließlich der beratenden Begleitung und der Nachbereitung, in Form der Ermittlung der Best Practices, intensiv zu bewerben.

Der Auftragnehmer übernimmt die formelle und erste inhaltliche Prüfung aller Bewerbungen und fordert ggf. fehlende Bewerbungsunterlagen an. Jenen Bewerbern, die die Antragsbedingungen nicht erfüllen, und auch auf Nachfrage keine vollständigen Bewerbungsunterlagen einreichen, ist eine Absage zu erteilen.

Die Auswahl der rund 25 umzusetzenden Erlebniskonzepte obliegt dem Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber, wobei in die Bewertung der eingegangenen Anträge vom Wirtschaftsministerium berufene Fachexperten einzubeziehen sind.

Folgende Kriterien sollen bei der Auswahl der Erlebniskonzepte im Rahmen des Ideenwettbewerbs mindestens herangezogen werden:

- Auswahl von rund 25 Konzepten
- Auswahl vorrangig kleiner und mittlerer Unternehmen
- Hinreichende Vielfalt an Einzelhandels-Branchen
- Duplizierbarkeit durch andere Unternehmen
- Potential neue Kunden zu akquirieren und somit Zusatzumsätze zu erzielen
- Umsetzbarkeit
- Nachhaltigkeit
- Innovationsgrad

Die förderrechtliche Abwicklung, insbesondere die Erstellung von Bewilligungsbescheiden und die Auszahlung der Zuschüsse sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise übernimmt das Wirtschaftsministerium als Auftraggeber.

3.2.2 Beratende Begleitung der im Rahmen des Ideenwettbewerbs ausgewählten Einzelhandelsunternehmen

Darüber hinaus soll der Auftragnehmer die rund 25 im Rahmen des Ideenwettbewerbs ausgewählten Einzelhandelsunternehmen bei der Umsetzung der Erlebniskonzepte vor Ort begleiten. Hierbei handelt es sich um Beratungsleistungen, die eine bestmögliche Umsetzung sowie ggfs. eine Weiterentwicklung der Konzepte sicherstellen. Die Beratungsleistungen sollen dokumentiert werden.

Vorgesehen sind, abhängig vom Bedarf des Einzelhandelsunternehmens, mindestens drei bis vier vor Ort-Besuche während des Umsetzungszeitraums des Erlebniskonzeptes. Weiterhin ist eine Kontaktierung des Auftragnehmers per Telefon und E-Mail zu den üblichen Arbeitszeiten zu gewährleisten.

3.2.3 Ermittlung und Veröffentlichung Best Practices

Schließlich soll im Sinne eines landesweiten Wissenstransfers ein Konzept für die Ermittlung der erfolgreichsten Erlebniskonzepte deren Auswahl und Veröffentlichung erarbeitet und umgesetzt werden. Es sollen mindestens zehn Best Practices in geeigneter Weise mit dem Ziel veröffentlicht werden, eine Duplizierung durch andere nicht im Rahmen des Ideenwettbewerbs geförderter Einzelhandelsunternehmen unmittelbar zu ermöglichen.

Folgende Kriterien sollen bei der Ermittlung der Best Practice-Konzepte mindestens herangezogen werden:

- Möglichkeit der Umsetzung durch andere Einzelhändler (ggfs. auch anderer Branchen).
- Positive Umsatzentwicklung im Ladengeschäft bzw. der adressierten Produktgruppe
- Ggfs. Erschließung neuer Kundengruppen (soweit nachweisbar, z. B. höherer Anteil älterer oder junger Kunden)
- Entwicklung der Kundenfrequenz
- Nachhaltig positives Kundenfeedback

3.3 Auftragsdurchführung

Nach der Zuschlagserteilung ist folgender zeitlicher Ablauf vorgesehen:

- Ausschreibung des Ideenwettbewerbs im Auftrag des Wirtschaftsministeriums: bis spätestens 19. August 2022
- Antragsfrist Ideenwettbewerb: 2 Monate
- Bekanntgabe der rund 25 Gewinner des Ideenwettbewerbs: 3 Wochen nach Antragsfrist Ideenwettbewerb (voraussichtlich Oktober / November 2022)
- Veröffentlichung der Best-Practice-Konzepte: Ab 4. Quartal 2023

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf Verlangen über den Umsetzungsstand des Auftrags schriftlich zu informieren.

Alle relevanten Unterlagen (Absagen im Rahmen des Ideenwettbewerbs, Beratungsdokumentationen, Analysen zur Ermittlung der Best-Practice-Konzepte etc.) sind dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrags digital zuzuleiten.

4 Bewertungsmatrix der Angebote

Siehe Anlage 7.

5 Zusammenstellung der vorzulegenden Erklärungen, Angaben und Unterlagen

Nachfolgend genannte Unterlagen sind vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen:

- Angebotsschreiben
- Eigenerklärung UVgO
- Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt
- Erklärung zur Technologie von L. Ron Hubbord